

# **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickauer Land**

**Vom 2. Juni 2006**

Auf Grund von § 2 der Satzung des Landkreises Zwickauer Land zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 31. März 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 141 vom 26. April 2006, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung in der seit 27. April 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickauer Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 4. Februar 2005 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 13, Nr. 127, vom 23. Februar 2005, S. 6)
2. die am 27. April 2006 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Zwickauer Land zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 31. März 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 141 vom 26. April 2006, S. 5)

Werdau, den 2. Juni 2006

**Otto**  
Landrat

## **Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickauer Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Geltungsbereich   |
| § 2  | Begriffsbestimmungen  |
| § 3  | Umfang der Abfallentsorgungspflicht                         |
| § 4  | Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung             |
| § 5  | Abfallberatung  |
| § 6  | Anschluss- und Überlassungspflicht                          |
| § 7  | Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises         |
| § 8  | Abfallarten   |
| § 9  | Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang                    |
| § 10 | Mitteilungspflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen |

- § 11 Nachweis- und Auskunftspflichten
- § 12 Duldungspflichten bei Grundstücken

## **Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung**

- § 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Ausstattung mit Abfallbehältern
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern
- § 17 Restmüll
- § 18 Bio-Abfall
- § 19 Altpapier
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Gartenabfälle
- § 22 Problemabfälle
- § 23 Schrott
- § 24 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 25 Störungen bei Sammlungen und Abfuhr
- § 26 Modellversuche
- § 27 Anordnungen im Einzelfall

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 28 Gebühren
- § 29 Bekanntmachungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Zwickauer Land (nachfolgend Landkreis genannt).

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die nach dieser Satzung zur Überlassung ihrer Abfälle Verpflichteten sind Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung.

- (3) Haushalt im Sinne dieser Satzung ist eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum gemeinsam benutzen.

### **§ 3**

#### **Umfang der Abfallentsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie das Einsammeln und die Beförderung von gemischten Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie deren Überlassung zur Lagerung, Behandlung oder Ablagerung. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst auch das Einsammeln, die Beförderung und die Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis beauftragt den Zweckverband Abfallwirtschaft Zwickau und andere Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallbeseitigung (Einsammeln, Beförderung und Überlassung) und zur Abfallverwertung in dem von ihm bestimmten Umfang.
- (3) Der Landkreis hat seine Aufgaben zur Lagerung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Zwickau übertragen.

### **§ 4**

#### **Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung**

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind:
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
  - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
  - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (ordnungsgemäße Entsorgung).
- (2) Jedermann ist gehalten,
- sich so zu verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises erreicht werden,
  - die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann (Getrennthaltung).

### **§ 5**

#### **Abfallberatung**

- (1) Der Landkreis informiert und berät die Erzeuger und Besitzer von Abfällen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallberatung erfolgt insbesondere über zielgruppenorientierte Veranstaltungen,

Informationsbroschüren und Öffentlichkeitsarbeit sowie branchenorientiert unter Beteiligung oder in Abstimmung mit den Kammern und den Berufsorganisationen.

- (2) Durch den Landrat sind Fachkräfte für die Abfallberatung in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises nach dieser Satzung anzuschließen. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflicht nach Absatz 1 besteht auch für Grundstücke, die als Garten nach Bundeskleingartengesetz genutzt werden, sowie für bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.
- (4) Die Überlassungspflichtigen sind nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Pflichten Anlagen zur Beseitigung ihrer Abfälle ohne gesetzlich bestimmte Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Das Recht der Überlassungspflichtigen, ihre Abfälle zu verwerten, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Garten- und Bio-Abfällen.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises**

- (1) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit deren Inhaltsstoffe die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Zuordnungswerte überschreiten.
- (2) Abfälle, für die auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht besteht, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG verpflichtet ist.
- (3) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind auch
  - Erdaushub, Bauschutt, Abbruchmaterial und Straßenaufbruch,
  - Abfälle der Kategorie C, D und E aus Krankenhäusern, Arztpraxen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Altenheimen, Apotheken, Tierkliniken, Tierarztpraxen usw. (gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes),

- produktionsspezifische Gewerbeabfälle,
- Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können,
- Explosionsgefährliche Stoffe (insbesondere Munition, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen)
- Fäkalienschlämme mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 30 % Eis und Schnee,
- Kraftfahrzeuge, Teile von Kraftfahrzeugen einschließlich der Betriebsstoffe (z. B. Benzin, Öl), soweit sie nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen
- Problemabfälle, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, von der Entsorgung geringer Mengen Problemabfälle
- spitze und scharfe Gegenstände aus Krankenhäusern, Arztpraxen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Tierkliniken, Tierarztpraxen usw.

ausgeschlossen.

- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Ablagerung bzw. Verwertung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Zwickau sind zu beachten.
- (6) Das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehälter der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätze und sonstige Flächen ist untersagt.

## § 8 Abfallarten

- (1) **Hausmüll** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, die nach Art und Menge in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen; dazu gehören insbesondere:
  1. **Restmüll:** Restmüll im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die trotz Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren nicht verwertet werden und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
  2. **Sperrmüll:** Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige gemischte Siedlungsabfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Möbel, Teppiche u. ä.

Kein Sperrmüll sind Abfälle, die

- im Sinne dieser Satzung gesondert erfasst werden (wie z. B. Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte);
- nach ihrer Größe dem Restmüll zuzuordnen wären, aber vom nach dieser Satzung Verpflichteten in größeren Behältnissen bereitgestellt werden (z. B. Säcken, Kartons);

- vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (z. B. Türen, Tore, Gartenzäune).

**3. Bio-Abfälle:** Bio-Abfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, welche auf Grund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit ohne geeignete mechanische Behandlung in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Pflanzenabfälle sowie kleinstückige Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt und Laub).

Keine Bio-Abfälle sind gekochte Speisereste, Babywindeln, Staubsaugerbeutel, Asche, behandeltes Holz und behandelte Holzspäne.

**4. Gartenabfälle:** Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle aus Gärten, welche auf Grund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit durch geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, zur Verwertung aufbereitet werden müssen, wie insbesondere Reisig, Baumverschnitt, Heckenschnitt und Grasschnitt.

**5. Problemabfälle:** Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Kleinmengen anfallen und bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.

**6. Altstoffe:** Altstoffe im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle, die im Rahmen der von der Dualen System Deutschland GmbH (DSD) installierten Erfassungssysteme oder auf andere Weise der Verwertung überlassen werden und nicht einer in diesem Absatz genannten anderen Abfallart zuzuordnen sind.

**7. Schrott:** Schrott im Sinne dieser Satzung ist ein metallisch sperriger Altstoff, wie er auch in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfällt. Hierzu zählen auch Töpfe, Pfannen sowie Waschmaschinen, Schleudern, Öfen und Herde - soweit sie ausschließlich aus Metall bestehen und nicht als Elektronikschrott separat erfasst werden.

**8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte:** Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronik-Geräte, die Abfall nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Altgerätes sind.

(2) **Gewerbeabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und werden unterschieden in

#### 1. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle entsprechend Absatz 1, die in Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Geschäften, öffentlichen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

## 2. Produktionsspezifische Gewerbeabfälle

Produktionsspezifische Gewerbeabfälle sind Abfälle, die in Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Geschäften, kommunalen, öffentlichen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit wie auch Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

- (3) **Erdaushub** im Sinne dieser Satzung sind mineralische Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen (natürlich anstehendes Mineral).
- (4) **Abbruchmaterial und Bauschutt** sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände, ohne erhebliche Anteile von Holz, Metallen, Kunststoffen, Papier, Glas und dergleichen sowie ohne schädliche Beimengungen.
- (5) **Straßenaufbruch** im Sinne dieser Satzung ist aller Abfall, der ursprünglich für den Straßenaufbau eingesetzt wurde, wie insbesondere bituminöse, mineralische und zementgebundene Ausgangsprodukte, die bei Auflassung, Ausbau oder Instandsetzung der Verkehrswege anfallen.
- (6) **Klärschlamm, Sandfang, Rechengut** sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern in Kläranlagen anfallen.

## § 9

### **Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln, zur Beförderung und Überlassung gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 14 bis 24 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil des Landkreises befinden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle dürfen nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

## § 10

### **Mitteilungspflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen**

- (1) Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfall im Landkreis Zwickauer Land ist verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert die für die Abfallentsorgung wesentlichen Angaben sowie deren Änderungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor deren Wirksamwerden, schriftlich mitzuteilen. Von der Mitteilungspflicht nach Satz 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, hat die Mitteilung unter Glaubhaftmachung der Gründe unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden der Angaben oder der Änderung, zu erfolgen.

- (2) Die Mitteilungspflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen gemäß Absatz 1 beinhaltet insbesondere folgende Angaben über:
- die Änderung des Überlassungspflichtigen;
  - den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigem Hausmüll auf einem Grundstück;
  - die jeweils bereitzustellenden Abfallbehälter für eine bedarfsgerechte Erfassung des Hausmülls;
  - die Anzahl der in einem Haushalt meldeamtlich erfassten Personen;
  - Beginn und Ende von saisonbedingtem Anfall überlassungspflichtigen Hausmülls auf einem Grundstück;
  - die Absicht, keinen Bio-Abfall zu verwerten.
- (3) Die Mitteilungspflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen gemäß Absatz 1 beinhaltet insbesondere folgende Angaben über:
- die Änderung des Überlassungspflichtigen;
  - den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigem Gewerbeabfall auf einem Grundstück;
  - Art, Menge, Beschaffenheit des überlassungspflichtigen anfallenden Gewerbeabfalls;
  - die jeweils bereitzustellenden Abfallbehälter für eine bedarfsgerechte Erfassung des Gewerbeabfalls;
  - die Art des Gewerbebetriebes oder der gewerblichen, medizinischen, kommunalen, öffentlichen oder sonstigen Einrichtung und Anzahl der darin Beschäftigten;
  - die Beseitigung von Gewerbeabfall in eigenen Anlagen;
  - Beginn und Ende von saisonbedingtem Anfall überlassungspflichtigen Gewerbeabfalls auf einem Grundstück.

## **§ 11**

### **Nachweis- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Überlassungspflichtigen und die Grundstückseigentümer haben dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dessen Beauftragten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben auf Anforderung zu übermitteln. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Landkreis auf dessen Anforderung ihre übermittelten Angaben gemäß Absatz 1 und § 10 dieser Satzung nachzuweisen. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

## **§ 12**

### **Duldungspflichten bei Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Satz 1 gilt für die Beauftragten des Landkreises und für die beauftragten Dritten entsprechend soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

## **Zweiter Abschnitt**

## Durchführung der Abfallentsorgung

### § 13

#### Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Überlassungspflichtige von privaten Haushaltungen sind verpflichtet, ihren angefallenen Hausmüll, soweit dieser nicht nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist und für diesen eine Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung besteht (überlassungspflichtige Abfälle), in der vom Landkreis in dieser Satzung bestimmten Art und Weise getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen. Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß §§ 14 bis 24 dieser Satzung durch die Überlassungspflichtigen getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen und werden durch den Landkreis getrennt entsorgt:
1. Restmüll
  2. Bio-Abfall
  3. Altpapier
  4. Sperrmüll
  5. Gartenabfälle
  6. Problemabfälle
  7. Schrott
  8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- (2) Für alle anderen Überlassungspflichtigen, außer von privaten Haushaltungen, gilt Absatz 1, soweit dem Landkreis eine Entsorgungspflicht obliegt und in §§ 14 bis 24 dieser Satzung das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen nicht ausschließlich für Hausmüll bestimmt ist. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung, die nach Satz 1 dem Landkreis nicht bereitzustellen und zu überlassen sind, hat der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle in eigener Zuständigkeit getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

### § 14

#### Ausstattung mit Abfallbehältern

- (1) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt und gekennzeichnet, wenn das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen in Abfallbehältern für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart nach dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Die Ausstattung der zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 17 bis 19 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis grundsätzlich grundstücks- und haushalts- bzw. gewerbebezogen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine bedarfsgerechte Erfassung des überlassungspflichtigen Abfalls. Eine bedarfsgerechte Erfassung ist gewährleistet, wenn die Kapazität des jeweiligen Abfallbehälters für die Erfassung des regelmäßig anfallenden überlassungspflichtigen Abfalls ausreicht und die jeweils geltenden Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung eingehalten werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bildet auch die Mitteilung gemäß § 10 dieser Satzung.  
Der Bedarfsermittlung für das Abfallbehältervolumen für Restmüll können 10 l Restmüll pro Woche und Überlassungspflichtigem zugrunde gelegt werden.

(3) Eine Änderung der Ausstattung mit Abfallbehältern kann beim Landkreis schriftlich beantragt werden.

a) In begründeten Ausnahmefällen kann insbesondere Überlassungspflichtigen

1. ein zugelassener Abfallbehälter mit anderem Behältervolumen gewährt werden, wenn ein geringerer oder größerer Anfall an überlassungspflichtigem Abfall - nicht nur vorübergehend - nachgewiesen wird;
2. eine gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters für Haushalt und Gewerbe gewährt werden, wenn das betreffende oder die benachbarten Grundstücke sowohl zu Wohn- als auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken genutzt werden und aufgrund des gering anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls die Nutzung getrennter Abfallbehälter nicht zuzumuten ist.

b) Mehrere Überlassungspflichtige, auch mehrere Haushalte, eines Grundstückes oder benachbarter Grundstücke können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen, wenn ein gebührenpflichtiger Beauftragter gegenüber dem Landkreis benannt ist. Insbesondere kann

1. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Haushalte eines Grundstückes gewährt werden, wenn die haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung mit Abfallbehältern untunlich ist;
2. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Haushalte benachbarter Grundstücke gewährt werden, wenn die beteiligten Haushalte diese gemeinsam schriftlich beantragen.

Der Antrag ist zu begründen. Soweit nicht besondere Umstände vorliegen, ist eine Änderung der Ausstattung der Abfallbehälter nur einmal im Kalenderjahr möglich.

## **§ 15**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Codierungen am Abfallbehälter für Restmüll und Bio-Abfall sind in einem Zustand zu halten, welcher eine ordnungsgemäße Erfassung gewährleistet. Die Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfälle verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern ist untersagt. Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Abfälle, wie insbesondere brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Abfälle, welche die Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 1,1 m<sup>3</sup> dürfen nicht mit massiven oder schweren Gegenständen, wie insbesondere Maschinenteile, Betonstücke, Steine, gefüllt werden, die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge verursachen können.

- (3) Abfälle dürfen nur nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereit gestellten Abfallbehältern bzw. zugelassenen Abfallsäcken gesammelt, bereit gestellt und überlassen werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, so sind neben diesen Abfallbehältern vorübergehend die zugelassenen Abfallsäcke zu nutzen.
- (5) Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken auf geeigneten Standplätzen aufzustellen. Diese Standplätze und Abfallbehälter müssen für die das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen zugänglich sein. Standplätze für Abfallbehälter mit einer Nenngröße ab 1,1 m<sup>3</sup> müssen darüber hinaus mit einem festen Untergrund ausgestattet sein, einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem diese leicht bewegt werden können und unter Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung entsprechend § 16 dieser Satzung von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sein. Der Grundstückseigentümer hat den Standplatz auf seinem angeschlossenen Grundstück herzustellen und zu unterhalten.

## **§ 16**

### **Bereitstellung von Abfallbehältern**

- (1) Die Abfallbehälter mit einer Nenngröße bis 360 l sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr frei zugänglich, in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges so bereitzustellen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist. Der jeweilige Transportweg darf nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen.  
Durch das Bereitstellen der Abfallbehälter darf niemand behindert oder gefährdet werden. Die Abfallsäcke sind zu verschließen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.
- (2) Für den Fall, dass das angeschlossene Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen angefahren werden kann, sind die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle entsprechend Absatz 1 bereitzustellen. In besonderen Fällen ordnet der Landkreis einen Stellplatz zur Bereitstellung an.
- (3) Nach erfolgter Leerung der Abfallbehälter sind diese unverzüglich durch den Überlassungspflichtigen auf den Standplatz zurück zu bringen.

## **§ 17**

### **Restmüll**

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restmüll gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) 60-l-Müllnormtonne in grau
  - b) 80-l-Müllnormtonne in grau
  - c) 120-l-Müllnormtonne in grau
  - d) 240-l-Müllnormtonne in grau
  - e) 360-l-Müllnormtonne in grau
  - f) 1,1-m<sup>3</sup>-Müllgroßbehälter in grau.
  - g) 70-l-Restmüllabfallsäcke in grau mit der Aufschrift "Zugelassener Abfallsack des Landkreises Zwickauer Land"

- (2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1, Buchst. a) bis f) nach Maßgabe dieser Satzung aufzustellen.
- (3) Der Abfuhrhythmus kann vom Überlassungspflichtigen grundsätzlich frei gewählt werden. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Restmülls ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.
- (4) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Restmülls hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Restmülls eingehalten werden.
- (5) Die Entsorgung des bereitgestellten und überlassenen Restmülls wird über die Codierung an der Müllnormtonne/dem Müllgroßbehälter erfasst und abgerechnet.

## **§ 18 Bio-Abfall**

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bio-Abfall gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) 80-l-Müllnormtonne in braun
  - b) 120-l-Müllnormtonne in braun
  - c) 240-l-Müllnormtonne in braun
  - d) 35-l Bio-Abfallsack mit der Aufschrift „Bioabfall Landkreis Zwickauer Land“.
- (2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis c) aufzustellen oder ein Bio-Abfallsack gemäß Absatz 1 Buchst. d) zu benutzen, wenn der Überlassungspflichtige zu einer Verwertung des Bio-Abfalls nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.
- (3) Der Abfuhrhythmus kann vom Überlassungspflichtigen grundsätzlich frei gewählt werden. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Bio-Abfalls ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.
- (4) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Bio-Abfalls hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Bio-Abfalls eingehalten werden.

- (5) Die Entsorgung des bereitgestellten und überlassenen Bio-Abfalls wird über die Codierung an der Müllnormtonne erfasst und abgerechnet.

## **§ 19 Altpapier**

- (1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt nach Absatz 2 bis 4 gemeinsam mit den Verpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen, welche der jeweils gültigen Verpackungsverordnung unterliegen und durch die Duales System Deutschland GmbH (DSD) entsorgt werden.
- (2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) 240-l-Müllnormtonne in blau
  - b) 1,1-m<sup>3</sup>-Müllgroßbehälter in blau.
- (3) Auf jedem angeschlossenen Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 2 aufzustellen.
- (4) Der Abfuhrhythmus kann vom Überlassungspflichtigen unter Einhaltung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung grundsätzlich frei gewählt werden. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Altpapiers ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

## **§ 20 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Abruf mittels vorgedruckten Karten (Sperrmüllkarte) eingesammelt. Auf der Grundlage der Sperrmüllkarte kann der Überlassungspflichtige unter Angabe der Art und Menge des angefallenen Sperrmülls die Entsorgung beim Landkreis beantragen. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass der bei ihm angefallene Sperrmüll innerhalb eines Monats nach Zugang der Sperrmüllkarte beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt wird. Der Termin der Sperrmüllentsorgung wird rechtzeitig, mindestens 3 Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll, der als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, wird entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe- und Industriebetrieb, Dienstleistungsbetrieb, Geschäft, öffentliche, medizinische und sonstige Einrichtung entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.
- (3) Der Sperrmüll ist zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass dieser ohne Aufwand eingesammelt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 21 Gartenabfälle**

Das Sammeln, die Bereitstellung und die Überlassung von Gartenabfällen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung erfolgt auf schriftliche Anforderung mittels vorgedruckter Karte (Entsorgungskarte für Grünabfall) eines 5-m<sup>3</sup>-, 7-m<sup>3</sup>-, 10-m<sup>3</sup>- oder 20-m<sup>3</sup>-Containers beim Landkreis.

Die Anzahl und Größe der Container sowie die Abfuhr der Container für Gartenabfälle können vom Überlassungspflichtigen grundsätzlich frei gewählt werden.

## **§ 22 Problemabfälle**

(1) Problemabfälle gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis in geringen Mengen zweimal jährlich durch ein Schadstoffmobil eingesammelt.

Geringe Mengen sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Problemabfällen, bei deren Ermittlung eine Menge von bis zu 10 kg pro Sammlung und Überlassungspflichtigen zu Grunde gelegt werden kann.

(2) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall in überlassungspflichtigen gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen anfallen, gilt Absatz 1. Der Ermittlung von geringen Mengen dieser Problemabfälle sind haushaltübliche Kleinmengen in Abhängigkeit des für den jeweiligen Überlassungspflichtigen geltenden Gebührenmaßstabes (Einwohnergleichwertes) zu Grunde zu legen.

(3) Die jeweiligen Standorte und Sammeltermine des Schadstoffmobils werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Die Problemabfälle nach Absatz 1 und 2 sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils während oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

## **§ 23 Schrott**

Überlassungspflichtige haben dem Landkreis ihren angefallenen Schrott gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung in den für diese Abfallart aufgestellten Sammelcontainern an den Wertstoff-Standorten zu überlassen, soweit nicht für ihr Gebiet aufgrund einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 29 dieser Satzung die Entsorgung von Schrott anders erfolgt.

Die Abfuhr der Sammelcontainer für Schrott erfolgt nach Bedarf.

## **§ 24 Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung werden vom Landkreis getrennt entsorgt. Das Sammeln, die Bereitstellung und Überlassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf schriftliche Anforderung beim Landkreis, soweit diese nicht vom Handel zurückgenommen werden oder der Überlassungspflichtige diese nicht bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle selbst anliefert.

## **§ 25**

### **Störungen bei Sammlungen und Abfuhr**

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall von Sammlungen oder Abfuhr infolge Störungen im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Das trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (übermäßiges Verdichten, Einfrieren u. ä.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen wird die Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen werden so schnell als möglich nachgeholt.

## **§ 26**

### **Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zum Einsammeln und zur Beförderung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche durchführen. Der Landkreis hat die dazu erforderlichen vorzubereitenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

## **§ 27**

### **Anordnungen im Einzelfall**

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung diejenigen Maßnahmen für den Einzelfall anordnen, die ihm nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

## **§ 29**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung des Landratsamtes Zwickauer Land über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung).

## **§ 30**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle mit anderen vermischt;
  2. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung die zur Abfuhr bereitgestellten oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassenen Abfälle durchsucht oder entfernt;
  4. entgegen § 10 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht;
  5. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, Beschädigungen am Abfallbehälter oder dessen Verlust dem Landkreis anzuzeigen
  6. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet oder nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
  7. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle sammelt, bereitstellt oder überlässt;
  8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## **§ 31**

### **(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**

## Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickauer Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

### Zuordnungskriterien für die Ablagerung

Gehalt an PCB in Abhängigkeit vom Nachweisverfahren:

- 2 mg/kg nach DIN 51527 oder
- 10 mg/kg nach LAGA

Es sind die im Anhang der TA Siedlungsabfall genannten oder gleichwertige Analysenverfahren anzuwenden.

Parameter	Dimension	Zuordnungswert
Festigkeit		
Flügelscherfestigkeit	kN/m <sup>2</sup>	≥ 25
axiale Verformung	%	≤ 20
einaxiale Druckfestigkeit	kN/m <sup>2</sup>	≥ 50
extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	Masse-%	≤ 0,8
Eluatkriterien	pH-Wert	5,5 – 13,0
el. Leitfähigkeit	µS/cm	≤ 50.000
Phenole	mg/l	≤ 50
Arsen	mg/l	≤ 0,5
Blei	mg/l	≤ 1
Cadmium	mg/l	≤ 0,1
Chrom-VI	mg/l	≤ 0,1
Kupfer	mg/l	≤ 5
Nickel	mg/l	≤ 1
Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
Zink	mg/l	≤ 5
Fluorid	mg/l	≤ 25
Ammonium-N	mg/l	≤ 200
Cyanide, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
AOX	mg/l	≤ 1,5
wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	Masse-%	≤ 6